

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Aufhebung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Liedertswil und Ableitung des Abwassers auf die ARA Frenke 2 in Niederdorf; Verpflichtungskredit

2017/637

vom 12. Februar 2018

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Liedertswil ist –neben den sechs regionalen ARA – eine der 22 vom AIB betriebenen lokalen ARA, die das Abwasser von einzelnen Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern behandeln. Für die ARA Liedertswil besteht betreffend Instandhaltungs- und Erweiterungsmassnahmen grosser Handlungsbedarf. Mit dieser Landratsvorlage wird die Aufhebung der ARA Liedertswil beantragt. Das Abwasser wird über einen neuen Ableitungskanal Richtung ARA Frenke 2 nach Niederdorf abgeleitet. Die Erstellung des Ableitkanals soll mit den im Jahr 2018 geplanten, dringlichen Strassensanierungsarbeiten des TBA koordiniert werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Gesamtüberprüfung sämtlicher lokaler Anlagen in den nächsten Jahren weitere Kläranlagen aufgehoben werden müssen.

Die Aufhebung der ARA Liedertswil respektive Ableitung des Abwassers in die ARA Frenke 2 in Niederdorf führt zu einer spürbaren Verbesserung der Wasserqualität unter Trocken- und Regenwetterbedingungen. Das Risiko einer Grundwasserverschmutzung, wie sie im Dezember 2016 aufgrund einer Fehleinleitung aufgetreten ist – was zu einer temporären Abtrennung zweier Trinkwasserquellen vom Netz geführt hat – wird nachhaltig beseitigt.

Im Fokus steht die Wirtschaftlichkeit einer lokalen ARA im Vergleich zur Ableitung auf eine regionale Kläranlage. Die Reinigungsleistung einer grossen Kläranlage ist deutlich besser, und gleichzeitig sind die spezifischen Kosten pro angeschlossenen Einwohner deutlich geringer.

Da das Tiefbauamt seinerseits dringende Instandhaltungsmassnahmen in der Liedertswilerstrasse durchführen muss und einen Ersatz des Deckbelages bis Juni 2018 plant, wird die Verlegung des Ableitungskanals dem Landrat als dringliche Massnahme vorgeschlagen, weil bei einer späteren Umsetzung der frisch sanierte Deckbelag bereits nach knapp einem Jahr wieder aufgerissen werden müsste. Da die Verlegung des Ableitkanals ursprünglich später geplant war, liegt die Kostenermittlung aufgrund des heutigen Projektstandes noch nicht in der gewünschten Genauigkeit vor.

Die Investitionskosten für sämtliche Massnahmen belaufen sich gemäss heutigem Planungsstand (+/- 30%) gesamthaft auf CHF 2'900'000.- (exkl. MWST). Sämtliche Massnahmen werden zu Lasten der gebührenfinanzierten Abwasserrechnung des AIB abgerechnet.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, für die Aufhebung der ARA Liedertswil und die Ableitung des Abwassers in die ARA Frenke 2 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 2'900'000.-- (exkl. MWSt) zu bewilligen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 15. Januar 2018 im Beisein der Direktionsvorsteherin Sabine Pegoraro sowie von Generalsekretärin Katja Jutzi und Yves Zimmermann, neuer Leiter AUE, behandelt. Für die Vorstellung und für Fragen zur Vorlage standen Pascal Hubmann und Gerhard Koch vom AIB zur Verfügung sowie Urs Hess, Leiter Geschäftsbereich Strassenbau, TBA.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat sich vorgängig zur Beratung der Vorlage in der Kommission – im Anschluss an die Sitzung vom 23. Oktober 2017 – in Begleitung der Projektverantwortlichen der Verwaltung durch einen Augenschein vor Ort ein Bild gemacht. Dies sowie die im Rahmen der Beratung erfolgten Ausführungen der Verantwortlichen führten bei der Kommission zur grundsätzlichen Überzeugung, dass eine Aufhebung der ARA Liedertswil und die Ableitung des Abwassers in die ARA Frenke 2 in Niederdorf sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus technischen und umweltbedingten Gesichtspunkten einer Sanierung der lokalen Anlage vorgezogen werden muss.

Grundsätzlich wurde von Verwaltungsseite darauf hingewiesen, dass das von einer ARA gereinigte Wasser weder Trink- noch Badewasserqualität aufweist. Diese Tatsache wiegt im Fall ARA Liedertswil umso schwerer, als der kleine Weigistbach direkt unterhalb des ARA-Ausflusses sehr häufig trockenliegt und damit kaum eine Verdünnung erfolgt. Wo prozentual mehr Abwasser auf weniger Bachwasser trifft, erhöht sich die Gefahr von Mikroverunreinigungen und es stellen sich höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung. Mit der Aufhebung der ARA und Ableitung auf eine grössere Anlage, die mehrere Stufen und Reinigungsstrassen enthält, wird somit eine klare Verbesserung der Reinigungsleistung erreicht. Zudem werden damit die nur in kurzer Distanz unterhalb der ARA Liedertswil befindlichen Grundwasserschutzgebiete (Z'Hofquelle und Martinsmattquelle) entlastet.

Die Frage aus der Kommission, warum die Sanierung der Liedertswilerstrasse so dringlich sei, wurde vom Verantwortlichen des Tiefbauamts zufriedenstellend beantwortet. Der sechsjährige Kaltmikrobelag – als lebensverlängernde Massnahme eingebaut – musste im letzten Winter aufgrund erheblicher Frostschäden abgefräst werden. Um Investitionskosten zu sparen und auch zum Schutz des darunterliegenden Koffers sollte die Strasse nun möglichst rasch einen neuen Deckbelag erhalten; ein weiterer Winter kann nicht abgewartet werden. Zudem wird ausgeführt, dass sowohl die Strassenentwässerung wie auch der Ableitkanal der ARA in einen einzigen Graben unterhalb der Strasse eingelegt werden. Es wird kein zusätzliches Land dafür beansprucht.

Ein Kommissionsmitglied bemängelte die Höhe des Kredites, zumal die ARA Liedertswil erst im Jahr 2002 letztmals saniert worden sei. Auf Antrag beschloss die Kommission – im Einverständnis mit den Verantwortlichen des AIB – einstimmig, die einmalige Ausgabe auf CHF 2'600'000.— (exkl. MWST) zu reduzieren.

3. Antrag an den Landrat

Die UEK beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, dem abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

12.02.2018 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer

Beilage

- Abgeänderter Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Aufhebung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Liedertswil und Ableitung des Abwassers auf die ARA Frenke 2 in Niederdorf; Verpflichtungskredit

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. für die Aufhebung der ARA Liedertswil eine neue einmalige Ausgabe von CHF 2'600'000.- (exkl. MWST) zu bewilligen.
2. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.
3. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, die für die Aufhebung der ARA resp. für die Ableitung der Abwässer zu einer grösseren Anlage notwendigen kantonalen Nutzungspläne zu erlassen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: